



Vorsitzender des Senats 3

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 3 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die am 23.09.2024 eingelangte Beschwerde von **Dr. Jürgen Dumpelnik**, vertreten durch RA Dr. Georg Ganzger, Biberstraße 5, 1010 Wien,

gegen die

„Kleine Zeitung GmbH & Co KG“, Gadollaplatz 1, 8010 Graz, als Medieninhaberin von **„kleinezeitung.at“**;

wird

wegen

- A) des Artikels **„Wie hinter Kaisers Rücken um seine Nachfolge gerungen wird“**, erschienen am 16.06.2022 auf **„kleinezeitung.at“**;
- B) des Artikels **„Es gibt einen neuen Favoriten für Job des Magistratsdirektors“**, erschienen am 20.09.2023 auf **„kleinezeitung.at“**;
- C) des Artikels **„Peter Josts Nachfolger bringen sich in Stellung“**, erschienen am 20.10.2023 auf **„kleinezeitung.at“**;
- D) des Artikels **„SPÖ-Parteiinsider: Damit wird Postenschacherei offensichtlich, für die wir nicht stehen“**, erschienen am 04.12.2023 auf **„kleinezeitung.at“**, und

- E) des Artikels „Tauziehen um Magistratsdirektor, das Blatt scheint sich zu wenden“, erschienen am 13.03.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“,

als verfristet zurückgewiesen;

sowie wegen

- F) des Artikels „Geschäftsfreunde greifen nach der Macht im Rathaus“, erschienen am 27.03.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- G) des Artikels „Drei Parteien formieren sich gegen Dumpelnik als Magistratsdirektor“, erschienen am 02.04.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- H) des Artikels „Wer ist der Mann, der Klagenfurter Magistratsdirektor werden will?“, erschienen am 07.04.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- I) des Artikels „Heute soll Dumpelnik zum Magistratsdirektor bestellt werden“, erschienen am 15.04.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- J) des Artikels „Dumpelnik nicht zum Magistratsdirektor bestellt, Kritik an hohem Gehalt“, erschienen am 15.04.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- K) des Artikels „Blamables Bild der SPÖ in der Causa Magistratsdirektor“, erschienen am 18.04.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- L) des Artikels „Wirbel um ‚Traumgage‘ für neuen Magistratsdirektor“, erschienen am 21.04.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- M) des Artikels „SPÖ-Vizebürgermeister bezeichnet FPÖ-Klubchef als ‚miese Ratte‘“, erschienen am 18.06.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- N) des Artikels „Das desaströse Sittenbild der Klagenfurter SPÖ-Chatgruppe“, erschienen am 20.06.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- O) des Artikels „Mit diesem Vizebürgermeister will sich die SPÖ neu aufstellen“, erschienen am 24.06.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- P) des Artikels „SPÖ-Landtagsabgeordneter ist neuer Betriebsratschef in der Kabeg“, erschienen am 25.06.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- Q) der Veröffentlichung eines Urlaubsfotos beim Artikel „Rabitsch folgt Liesnig oder der König ist tot, es lebe der König“, erschienen am 26.06.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- R) des Artikels „Neuer Podcast ‚DIE CAUSA‘, Wie die Politik seit 15 Jahren über und mit Peter Jost streitet“, erschienen am 27.06.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“;
- S) des Artikels „Schlechter Verlierer“, erschienen in der „Kleinen Zeitung“ vom 27.11.2024 auf;
- T) des Artikels „Dumpelnik beweist endgültig fehlendes Format für den Magistratsdirektor“, erschienen am 27.11.2024 auf „[kleinezeitung.at](https://www.kleinezeitung.at)“,

als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

A – E) Gemäß § 9 Abs. 2 lit. e der Verfahrensordnung des Presserats (VerfO) müssen Beschwerden längstens binnen sechs Monaten nach dem erstmaligen Erscheinen der beanstandeten Veröffentlichung beim Presserat einlangen. Die beanstandeten Artikel erfüllen diese Voraussetzung nicht, da sie im Zeitraum zwischen 16.06.2022 und 13.03.2024 veröffentlicht wurden und die sechsmonatige Beschwerdefrist bei Eingang der Beschwerde am 23.09.2024 somit bereits abgelaufen war.

F) Der Beschwerdeführer beanstandet, dass in dem Artikel über seine Freundschaft zum Klagenfurter Vizebürgermeister Philipp Liesnig von der SPÖ sowie über eine frühere gemeinsame Firma berichtet werde, anstatt auf die Qualifikationen des Beschwerdeführers einzugehen, die dazu geführt haben, dass er als Erstgereihter aus dem Bewerbungsverfahren für den Posten des Magistratsdirektors hervorging.

Der Vorsitzende bewertet den vorliegenden Artikel aus medienethischer Sicht als unbedenklich. Für die Öffentlichkeit ist es relevant, über etwaige Freundschaften und eine frühere gemeinsame Firmenbeteiligung zwischen einem Bewerber für eine hohe Funktion in der Verwaltung und einem hochrangigen Stadtpolitiker, der an der Postenvergabe für diese Funktion beteiligt ist, zu berichten. Außerdem ist der Beschwerdeführer in dem Artikel ausreichend zu Wort gekommen. Er konnte daher seine Sicht der Dinge entsprechend darlegen. Schließlich stellte der Beschwerdeführer die Freundschaft und die frühere gemeinsame Firmenbeteiligung weder im Artikel noch in der Beschwerde in Abrede. Gegenüber dem Beschwerdeführer liegt jedenfalls keine Persönlichkeitsverletzung vor.

G) Der Beschwerdeführer kritisiert auch hier, dass im Artikel auf seine Freundschaft zum SPÖ-Vizebürgermeister sowie allgemein auf seine Nähe zur SPÖ hingewiesen werde. Zudem beanstandet er, dass im Artikel von einem Deal zwischen der FPÖ und der SPÖ die Rede sei: Die Klagenfurter FPÖ hätte dem Artikel zufolge im Abtausch für die Unterstützung des Beschwerdeführers wichtige andere Posten in der Stadtverwaltung bekommen sollen.

Der Vorsitzende verweist zum einen auf seine Ausführungen bereits unter Punkt F). Zum anderen betont er, dass der Vorwurf des Postenschachers auf Äußerungen eines im Artikel namentlich genannten Politikers des „Team Kärnten“ zurückgehen. Darüber hinaus wird im Artikel auch festgehalten, dass die SPÖ den Vorwurf in einer Aussendung bestreite. Nach Meinung des Vorsitzenden ist die Berichterstattung ausgewogen und eindeutig vom öffentlichen Interesse gedeckt. Schließlich merkt er auch noch an, dass sich der Postenschachervorwurf primär gegen die beteiligten Parteien richtet und nicht gegen den Beschwerdeführer. Die Nähe zur SPÖ hat der Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

H) Im Artikel wird erläutert, dass der Beschwerdeführer auf einem „SPÖ-Ticket“ Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Klagenfurt sei und nun neuer Magistratsdirektor werden könnte. Außerdem wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Laufe seiner Karriere im

öffentlichen Dienst wiederholt mit dem Vorwurf des Postenschachers konfrontiert gewesen sei. Der Beschwerdeführer stuft die Berichterstattung als persönlichkeitsverletzend ein, weil nicht über seine Qualifikationen für seine derzeitige und seine angestrebte Funktion berichtet worden sei.

Auch in diesem Fall kann der Vorsitzende keinen Ethikverstoß erkennen. Der Beschwerdeführer bekleidet bzw. bewirbt sich für hohe öffentliche Funktionen und ist – wie er selbst ausführt – Sozialdemokrat. Die allgemeine Lebenserfahrung spricht dafür, dass neben seinen (unstrittigen) Qualifikationen auch seine Vernetzung zur SPÖ zu seiner Karriere im öffentlichen Dienst beigetragen haben könnte. Vor diesem Hintergrund sind die vom Medium vorgenommenen Bewertungen von der Meinungs- und Pressefreiheit gedeckt.

I) Der Beschwerdeführer beanstandet, dass im Artikel über einen zum damaligen Zeitpunkt mit seinem ehemaligen Arbeitgeber, dem Land Steiermark, ausgetragenen Rechtsstreit berichtet wurde. Dadurch sei er in ein schlechtes Licht gerückt worden.

Die Information über diesen Rechtsstreit ist nach Meinung des Vorsitzenden für die Öffentlichkeit bedeutsam, wie sich auch aus dem Zitat des Klubobmannes des Teams Kärnten zeigt, der die Frage aufwirft, ob es dann auch in Klagenfurt so sein werde, dass man einfach geklagt werde, wenn etwas nicht passe. Darüber hinaus wurde im Artikel über den Rechtsstreit auch eine Stellungnahme des Beschwerdeführers wiedergegeben.

J) Im Artikel kommen ein Politiker der FPÖ und ein Politiker der ÖVP zu Wort. Sie kritisieren das hohe Gehalt, das der Beschwerdeführer bekommen hätte, wenn er zum Magistratsdirektor gewählt worden wäre.

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass er das ihm angebotene Gehalt nicht gekannt und darauf auch keinen Einfluss gehabt habe, und dass bei ihm keine Stellungnahme eingeholt worden sei. Überdies sei der von den Politikern kritisierte Betrag in der Höhe von 11.192 Euro im Vergleich zum Gehalt des Villacher Magistratsdirektors (13.500 Euro) und den Gehältern von unzähligen Abteilungsleitern im Klagenfurter Magistrat (um die 11.000 Euro) nicht hoch.

Der Vorsitzende betont, dass die Wiedergabe von kritischen Stimmen zweier Gemeinderatspolitiker vom öffentlichen Interesse getragen ist. Die Politiker kritisierten außerdem nicht nur die Höhe des Gehalts, sondern auch die Art und Weise wie der Antrag zur Bestellung eingebracht worden war.

Ob das Gehalt im Vergleich zu anderen Gehältern angemessen ist oder nicht, spielt keine Rolle. Die Politiker der beiden Parteien waren jedenfalls der Auffassung, dass das für den Beschwerdeführer vorgesehene Gehalt zu hoch gewesen sei. Dass Politiker von anderen Parteien einem „SPÖ-Kandidaten“ eher ablehnend gegenüberstehen, versteht sich von selbst und ist auch für die Leserinnen und Leser klar.

Das Medium führte einige Tage später mit dem Beschwerdeführer ein umfassendes Interview zu der Causa. Daher muss auf das Argument, dass dem Beschwerdeführer hier nicht die Möglichkeit eingeräumt worden sei, zur Einschätzung der beiden Politiker Stellung zu nehmen, nicht weiter eingegangen werden.

K) Dem Artikel zufolge habe die SPÖ einen Bauchfleck erlitten. So schnell wie möglich habe man die Besetzung des Beschwerdeführers durchziehen wollen, inklusive einer 20-prozentigen Zulage.

Zusätzlich wird Kritik am formalen Ablauf bei der Antragstellung der SPÖ geübt, in diesem Zusammenhang ist von „billigen Taschenspielertricks“ die Rede.

Der Beschwerdeführer vertritt zum wiederholten Male die Ansicht, dass der Zweck des Artikels es bloß gewesen sei, ihn in ein schlechtes Licht zu rücken.

Der Vorsitzende teilt diese Ansicht nicht. Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Kommentar, in dem auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren. Kommentare dürfen polarisieren. Die (durchaus harsche) Kritik wird darin auch näher begründet. Ferner hält der Vorsitzende fest, dass Personen, die Spitzenpositionen in der Verwaltung innehaben oder solche Positionen anstreben, mehr aushalten müssen und somit weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen.

L) Der Beschwerdeführer kritisiert die Verwendung des Begriffs „Traumgasse“; im Artikel werde direkt die Wortwahl der politischen Gegner übernommen.

Zunächst hält der Vorsitzende fest, dass der Begriff unter Anführungszeichen gesetzt wurde und es aus dem Artikel deutlich hervorgeht, dass dieser Begriff auf das „Team Kärnten“ zurückgeht. Ferner werden im Artikel auch Argumente gebracht, die für das konkrete Ausmaß des Gehalts sprechen. Daher ist der Artikel weder unausgewogen noch persönlichkeitsverletzend.

M) Der Beschwerdeführer empfindet den im Artikel verwendeten Begriff „gescheiteter Magistratsdirektoranwärter“ als beleidigend.

Der Vorsitzende teilt die Auffassung des Beschwerdeführers nicht: Mit dem Begriff wird lediglich ausgedrückt, dass der Beschwerdeführer letzten Endes den Posten des Magistratsdirektors nicht bekommen hat. Ein politisch vernetzter Kandidat für diese Position muss diese Bezeichnung ertragen.

N) Der Beschwerdeführer kritisiert die Bezeichnung „Liesnig-Intimus“ als unangebracht bzw. beleidigend.

Nach Meinung des Vorsitzenden muss der Beschwerdeführer auch diese Bezeichnung hinnehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer und Philipp Liesnig sich zumindest so nahestanden bzw. stehen, dass sie frühere Geschäftspartner waren (siehe Punkt F), und - wie aus dem weiter unten im Punkt Q) behandelten Artikel hervorgeht – gemeinsam auf Urlaub waren.

O) Der Beschwerdeführer beanstandet die Passage, wonach bei der Bestellung des Magistratsdirektors eine „Packelei“ versucht worden sei.

Nach Ansicht des Vorsitzenden ist diese Formulierung aufgrund der Umstände des Sachverhalts von der Presse- und Meinungsfreiheit erfasst.

P) Der Beschwerdeführer stuft die Bezeichnung „Parteigänger“ als beleidigend ein.

Der Vorsitzende hält diese Bezeichnung für medienethisch zulässig.

Q) Der Beschwerdeführer qualifiziert die Veröffentlichung eines Urlaubsfotos, das ihn zusammen mit Ex-Vizebürgermeister Philipp Liesnig und dessen Nachfolger Ronald Rabitsch zeigt, als Privatsphärenverletzung.

Der Vorsitzende bewertet die Veröffentlichung dieses Fotos im vorliegenden Fall als medienethisch gerechtfertigt. Den Betrachterinnen und Betrachtern wird damit verdeutlicht, dass zwei führende SPÖ-Politiker auch ein enges privates Verhältnis zu dem Beschwerdeführer pflegen. Das ist umso relevanter, als der Beschwerdeführer die Freundschaft insbesondere zu Philipp Liesnig und seine Verbindungen zur SPÖ-Kärnten in der Öffentlichkeit eher heruntergespielt hat.

R) Der Beschwerdeführer beanstandet noch einmal die Bezeichnung „Parteigänger“ als beleidigend.

Der Vorsitzende verweist auf Punkt P).

S) und T) Der Beschwerdeführer beanstandet im Wesentlichen, dass er in den Artikeln als „schlechter Verlierer“ bezeichnet worden sei, weil er sich an die Gleichbehandlungskommission gewandt habe.

Der Vorsitzende hebt hervor, dass es sich bei den beiden Artikeln um Kommentare handelt. Bei derartigen Meinungsstücken reicht die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit besonders weit. Gerade Personen, die am öffentlichen Leben teilhaben, müssen auch harte Kritik aushalten. Vor diesem Hintergrund erkennt der Vorsitzende in der Berichterstattung keine Persönlichkeitsverletzung.

Da in den Fällen F – T nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex auszugehen ist, weist der Vorsitzende die Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 lit. a iVm. § 9 Abs. 3 VerfO als offensichtlich unbegründet zurück.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 3 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Dr. Georg Karasek
Vorsitzender des Senats 3
Österreichischer Presserat
07.03.2025